

MARBURGER BUND - LANDESVERBAND HESSEN e. V.

BEITRAGSORDNUNG UND JAHRESBEITRÄGE 2017

Gruppe		mit	ohne
		Basislastschrift	Basislastschrift
100	Studierende der Medizin (bis zum Bestehen des letzten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung)	0,00 €	0,00 €
200	Außerordentliche Mitglieder (z.B. in Rente, in Pension, Arbeitslose, Ausland, Elternzeit)	45,00 €	57,00 €
400	Ärztinnen und Ärzte (inkl. Wissenschaft und MVZ) in Teilzeit ($\leq 2/3$)	135,00 €	147,00 €
500	Ärztinnen und Ärzte (inkl. Wissenschaft und MVZ) in Vollzeit	204,00 €	216,00 €
700	Chefärztinnen, Chefärzte und leitende Ärztinnen und Ärzte	288,00 €	300,00 €
800	Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (Neubeitritt nicht möglich)	80,00 €	92,00 €

(1.1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag und in der Regel durch das Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben.

Der Landesverbandsvorstand kann die Erhebung in halbjährlichen Raten beschließen.

(1.2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Landesverband Hessen innerhalb des Kalenderjahres geschuldet. Für das Beitrittsjahr wird der Beitrag jedoch entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft monatsanteilig erhoben.

(1.3) Die Beitragsverpflichtung entfällt ganz oder teilweise, soweit das Mitglied Beiträge an einen anderen Landesverband entrichtet hat.

(2.1) Der Beitrag wird mit dem Beitritt, spätestens mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres, fällig und ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

(2.2) Der Verbandsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Für die Veranlagung in einer Beitragsgruppe ist grundsätzlich die am 01. Februar des Beitragsjahres nach unserem Kenntnisstand ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Wird die Mitgliedschaft nach dem 01. Februar erworben, so ist die Tätigkeit bei der Begründung der Mitgliedschaft maßgebend.

(2.3) Ändern sich innerhalb des Beitragsjahres die Tätigkeitsmerkmale für die Bestimmung der Beitragsgruppen, so ändert sich die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe im Falle der Beitragserhöhung ab dem Folgemonat auch dann, wenn eine entsprechende Mitteilung des Mitgliedes unterblieben ist.

Versäumt das Mitglied aufgrund einer schriftlichen Anfrage des Verbandes, Tätigkeitsmerkmale mitzuteilen, so ist der Verband berechtigt, aufgrund des üblichen Ausbildungs- und Tätigkeitsganges die Beitragsgruppe festzulegen. Weist das Mitglied sodann nach, dass aufgrund der Tätigkeitsmerkmale und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eine niedrigere Beitragsgruppe anzunehmen ist, wird die Eingruppierung ab Zugang des Nachweises, entsprechend geändert.

(2.4) In Härtefällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages (s. o. 2.1) zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Beauftragter.

(2.5) Die Beitragserhebung in Raten kann von der Erteilung und Aufrechterhaltung einer Abbuchungsermächtigung für das Lastschrift-Einzugsverfahren abhängig gemacht werden.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesverband des Marburger Bundes ist beitragsfrei. Der Bezugspreis für die Verbandszeitschrift (einschließlich der Zustellgebühren im Inland) ist im Beitrag enthalten.

(4) Der Beitritt ist grundsätzlich nur mit Erteilung einer Bank-Einzugsermächtigung möglich.